Landgericht Trier | Postfach 2580 | 54215 Trier

Rechtsanwalt Dr. Martin Riemer
Pingsdorfer Str. 89
50321 Brühl/Rheinl.
kanzlei@dr-riemer.de

Justizstraße 2, 4, 6
54290 Trier
Telefon 0651 466-0
Telefax 0651 466-1900
lgtr@ko.jm.rlp.de
www.lgtr.justiz.rlp.de

23. Januar 2026

23.01.2026

| Mein Aktenzeichen | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in / E-Mail | Telefon / Fax |
|---|---|---|---|
| 1402E2025-LG-TR-0020<br>Bitte immer angeben! | **28.12.2025 zum Aktenzeichen 6 O 239/25** | **Dr.** Tobias Roth<br>lgtr@ko.jm.rlp.de | 0651 466-0<br>0651 466-1900 |

## Ihre Eingabe im Verfahren 6 O 239/25

Sehr geehrter Herr Dr. Riemer,

mit Ihrer Eingabe vom 28. Dezember 2025 beanstanden Sie die Aktenführung der 6. Zivilkammer und äußern zudem Bedenken hinsichtlich der hiesigen IT-Struktur. Ich habe Einsicht in die Akte 6 O 239/25 genommen und Rücksprache mit dem Oberlandesgericht Koblenz wegen der von Ihnen geschilderten Darstellungsproblematik gehalten.

Soweit unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 4 Satz 1 der Aktenordnung eine mangelhafte Paginierung angesprochen wird, lässt sich dies anhand der vorliegenden elektronischen Akte nicht bestätigen, da diese fortlaufend paginiert ist. Zutreffend ist allerdings, dass hinsichtlich der Anlage 1 zum Schriftsatz vom 11. März 2025 pauschal auf die Anlage zu Blatt 48 („Zu 48“) Bezug genommen wird. Dies ist nicht zu beanstanden, da es sich hierbei um Anlagen handelt. Diese werden wie schon in der Papierakte nicht paginiert.



**Sprechzeiten**
09.00-12.00 Uhr
13.30-15.30 Uhr
Freitag 09.00-13.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**
Bus ab Trier Hauptbahnhof
Linien 3 u. 13 bis Nikolaus-Koch-Platz
(gegenüber dem Gerichtsgebäude)

**Parkmöglichkeiten**
City-Parkhaus, Böhmerstraße
für behinderte Menschen: Parkplatz vor dem Gebäude
nach telef. Voranmeldung 0651/466-1001

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 u. 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). § 55 Bundesdatenschutzgesetz und § 43 Landesdatenschutzgesetz finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts www.lgtr.justiz.rlp.de. Auf Wunsch versenden wir diese Information auch in Papierform.

Hinsichtlich der von Ihnen angesprochenen Problematik bei der Bearbeitung der übersandten Anlage ist festzuhalten, dass die Größe der eingereichten Anlagen nach der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung bei den Gerichten und in Straf- und Bußgeldverfahren sowie über den elektronischen Rechtsverkehr (E-Justizverordnung Rheinland-Pfalz – EJLVO) nicht zu beanstanden ist. Dass es gleichwohl zu technischen Problemen bei der Ansicht und Bearbeitung gekommen ist, bedauere ich sehr. Eine von Ihnen vermutete unzureichende Hardwareausstattung konnte aufgrund der hier vorgehaltenen technischen Ausstattung indes ausgeschlossen werden.

Aus diesem Grund wurde Rücksprache mit dem Oberlandesgericht Koblenz gehalten, um die Ursache der geschilderten Problematik zu klären. Dabei hat sich gezeigt, dass es bei der Verarbeitung und beim Öffnen umfangreicher PDF-Dokumente in der elektronischen Akte zu Schwierigkeiten kommen kann. Diese stehen offenbar im Zusammenhang mit dem in der elektronischen Akte eingebetteten PDF-Viewer. Zur weiteren Klärung und Behebung wurde der Sachverhalt an den zuständigen Entwickler weitergeleitet, damit eine Analyse erfolgen und eine etwaige Fehlerbehebung vorgenommen werden kann. Insoweit danke ich Ihnen sehr für Ihren Hinweis.

Soweit Sie in diesem Zusammenhang auf das Fehlblatt (Anlage zu Ihrem Schriftsatz vom 28. Dezember 2025) verweisen, entspricht dies der vorgeschriebenen Aktenführung. Aufgrund der geschilderten technischen Einschränkungen konnte die 1.931-seitige Anlage zunächst nicht geöffnet werden. In der Folge wurde die Anlage gelöscht und in geteilter Form erneut importiert. Die Anlage 1 liegt nunmehr in vier Teilen vor. Dieses Vorgehen wurde mit der IT-Abteilung des Oberlandesgerichts Koblenz abgestimmt, ist nicht zu beanstanden und hat eine zügigere Weiterbearbeitung des Rechtsstreits ermöglicht, was im Interesse aller Beteiligten des Rechtsstreits liegen dürfte.

Ich hoffe, ich konnte Ihre Fragen beantworten und entschuldige mich nochmals für die Ihnen entstandenen Unannehmlichkeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Manfred Grüter

Präsident des Landgerichts